



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Neckarstraße 3
64711 Erbach

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 10.03.2022

Betr.: Bebauungsplan ‚Am Krebsbach II/Am Opperts‘

hier: **Rüge gemäß §214 (1) Nr. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir haben Ihnen mit Schreiben vom 12.10.2021 im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß §4(1) BauGB die Stellungnahme des BUND Hessen e.V. zur Planung vorgelegt.

Sie haben uns am 09.03.2012 das Abwägungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 mitgeteilt.

Sie haben den Plan durch amtliche Bekanntmachung am 18.12.2021 in Kraft gesetzt. Durch das Unterlassen der gemäß §3(2) Satz 3 BauGB zeitnah erforderlichen Benachrichtigung haben Sie die uns zustehende Jahresfrist zur Einlegung von Rechtsmitteln willkürlich verkürzt bzw. unsere Möglichkeiten hierfür beschnitten.

Wir rügen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. gemäß §214(1) Nr. 1 BauGB die Rechtmäßigkeit der getroffenen Abwägung.

1 Wahl des Planverfahrens gemäß §13b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist nicht europarechtskonform, weil § 13b BauGB gegen die Regelungen der SUP-Richtlinie (2001/42) verstößt. Insbesondere muss gemäß Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie entweder durch den Mitgliedsstaat nach generellen Fallgruppen oder im Wege der Einzelfallprüfung unter Anwendung der Kriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie sichergestellt werden, dass im Falle erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die einschlägigen Kriterien des Anhang II der SUP-Richtlinie sind zu prüfen. Durch den generellen Ausschluss der Prüfung, ob durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, liegt ein Verstoß gegen Art. 3 SUP-Richtlinie vor. Art. 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie, wonach den Mitgliedstaaten ein Ermessen eingeräumt wird, Pläne für „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ nicht zwingend einer Umweltprüfung zu unterziehen, erlaubt keineswegs die Zulassung solcher Pläne gänzlich ohne jede Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen, wie Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie klarstellt. Es bedarf vielmehr immer mindestens der Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II. Darüber setzt sich die Regelung des § 13b BauGB jedoch hinweg.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

2 Abwägung des Belangs ‚Unterbrechung der Kaltluftbahn‘

Wir haben auf die Auswirkungen der Planung auf die in der Regionalplanung festgesetzten besonderen Klimafunktionen des Plangebiets hingewiesen. Wir haben die Unterbrechung der Kaltluftbahn für Erbach bemängelt. Die Abwägung hat sich damit nicht auseinandergesetzt.

3 Abwägung des Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit unserem Hinweis auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG nicht auseinandergesetzt. Die Bestandsaufnahme bestand laut den Planunterlagen aus einer einmaligen Ortsbesichtigung am 20.07.2021. Dies entspricht keinesfalls dem fachlichen Standard zur Beurteilung des Vorkommens geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des Steinkauzes wurden im Plan – entgegen der Darstellung des Abwägungstextes – nicht in identischer Form übernommen. Die Abwägung bezeichnet die Streuobstwiesenneuanlage ‚Faktisch ... eine CEF-Maßnahme für den Steinkauz‘. Diese Faktizität wurde nicht in entsprechenden Festsetzungen des Planes übernommen. Damit hat sich die Stadt der mit CEF-Maßnahmen einhergehenden inhaltlichen Verpflichtungen zum Monitoring des Erfolgs wissentlich und willkürlich entzogen.

4 Abwägung der Einschlägigkeit der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit unserem Hinweis, die zusätzliche Belastung der Abwasserbeseitigung müsse geprüft werden, inhaltlich nicht auseinandergesetzt.

5 Abwägung der Verpflichtung, zum Klimaschutz beizutragen

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit unserem Hinweis, die Planung an aktuellen Anforderungen zum Klimaschutz auszurichten, inhaltlich nicht auseinandergesetzt. Der Verweis auf geltende Gesetze ist angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz unangemessen. Das Verfassungsgericht hat ausdrücklich bestätigt, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele nicht ausreichend sind.

6 Abwägung der Notwendigkeit der Verkehrsfläche auf den Parzellen 17/1 und 18/1

Die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Parzellen 17/1 und 18/1 wurde nicht begründet. Für die Erschließung des Baugebietes ist die Ausweisung nicht erforderlich. Unser Hinweis auf eine wahrscheinliche ‚Vorsorgeplanung‘ für künftige Planungen wurde nicht entkräftet.

7 Abwägung der Wirksamkeit von Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB

In der Gemeinde existieren nach unserer Kenntnis 12 B-Pläne mit Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB. Beim B-Plan ‚10 Westhang – 4. Änderung vom 30.01.1998‘ haben wir am 18.02.2018 die Nichtrealisierung dieser Festsetzungen dokumentiert. Die Gemeinde kommt demnach erwiesenermaßen ihrer Verpflichtung, die eigenen Pläne durch eigenes Handeln zu realisieren und dies zu kontrollieren, bis zum heutigen Tag nicht nach. Die im vorliegenden Plan getroffenen Festsetzungen entbehren damit jeder Realisierungsgrundlage. Die Gemeinde hat sich danach als unzuverlässig im Sinn von §158 BauGB erwiesen.

Die Gemeinde hat die aktuelle Fassung der hessischen Kompensationsverordnung, auf die wir hingewiesen hatten, nicht beachtet. Es wurden insbesondere keine Ausführungsfristen für die Realisierung der Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB getroffen. Außerdem wurde versäumt, Festsetzungen zur Kostenträgerschaft zu treffen, wodurch die Realisierung der Maßnahmen zusätzlich fraglich wird.

8 Abwägung der Doppelfestsetzung nach §9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Die Gemeinde hat ihre Position nur bekräftigt, aber nicht belegt. Im Text des BauGB kommen die Worte ‚Überlagerung‘ und ‚Doppelfestsetzung‘ nicht vor. Die hier getroffene Festsetzung verletzt damit das Gebot der Eindeutigkeit, das in §9 inhärent wirksam ist.

Wir werden diese Rüge dem Kreisbauamt sowie der Dienstaufsicht beim Landrat des Odenwaldkreises und gemäß §215 BauGB beim Regierungspräsidium Darmstadt bekanntmachen.

Wir bitten um die Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

